



INSTITUT SUISSE DE POLICE
ISTITUTO SVIZZERO DI POLIZIA
SWISS POLICE INSTITUTE
SCHWEIZERISCHES POLIZEI-INSTITUT

Wegleitung für die Ausbildung und Prüfung zum Erwerb des Sprengausweises P mit den Sprengberechtigungen

- **Verwaltung (VW)**
- **Erstabklärer (EA)**
- **Intervention (IE)**
- **Entschärfer (E)**
- **Vernichten von Sprengmitteln (VE)**
- **Metallsprengen (ME)**

Ausgabe vom 13.06 2023

Inhaltsverzeichnis	Seite
A) Allgemeines und Administratives	3
1 Einleitung.....	3
2 Berechtigungen.....	4
3 Organisation / Kontaktstellen.....	7
4 Anmelde- und Zulassungsverfahren.....	8
5 Kurse.....	10
6 Prüfungen.....	12
7 Beurteilung / Notengebung.....	13
8 Beschwerderecht / Akteneinsicht.....	14
B) Kurs- und Prüfungsstoff	15
1 Berechtigung Verwaltung.....	15
2 Berechtigung Erstabklärer.....	16
3 Berechtigung Intervention.....	17
4 Eintrag Entschärfer.....	18

A) Allgemeines und Administratives

1 Einleitung

Das Schweizerische Polizei-Institut (SPI) führt, gestützt auf Art. 14 des SprstG vom 25. März 1977, der SprstV vom 27. November 2000 und der Verordnung über den Verkehr mit Sprengmitteln bei der Polizei (Pol-SprstV) vom 27. Juni 1984 sowie nach Massgabe des Reglements für die schweizerischen Polizeikorps, Ausbildungskurse und Prüfungen für den Erwerb des Sprengausweises P mit den Sprengberechtigungen Verwaltung, Erstabklärer und Intervention, durch. Zusätzlich führt es die Anerkennungsverfahren für die Sprengberechtigung Entschärfer sowie der zivilen Sprengberechtigungen Vernichten von Sprengmitteln und Metallsprengen durch.

Die vorliegende Wegleitung dient der Ausbildungs- und Prüfungsvorbereitung. Die präzise formulierten Erwartungen sind Anhaltspunkte für die individuellen Vorbereitungsmaßnahmen. Die Bewerberin oder der Bewerber kann ihren oder seinen persönlichen Wissensstand mit der Zielvorgabe vergleichen und Defizite erkennen. Mit den ergänzenden Informationen zum Reglement, zu Verfahrensfragen und zu administrativen Hinweisen erfährt sie oder er alles Wissenswerte über die Ausbildung und Prüfung. Damit sind die ersten Voraussetzungen für einen erfolgreichen Prüfungsabschluss geschaffen.

Mit der Sprengstoffgesetzgebung hat der Gesetzgeber dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) die Pflicht auferlegt, Ausbildung und Prüfungen zum Erwerb der Spreng- und Verwendungsausweise zu beaufsichtigen.

Die schweizerische Sprengstoffgesetzgebung sowie die Verordnung über den Verkehr mit Sprengmitteln bei der Polizei schreiben vor, dass Sprengladungen nur von Personen oder unter der Aufsicht von Personen vorbereitet und gezündet werden dürfen, die einen Sprengausweis besitzen.

Die korpsinterne Sprengausbildung erfolgt durch Inhaber des Sprengausweises P. Sie richtet sich nach den Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Sprengmitteln bei der Polizei.

Die Ausbildung zum Erwerb der Sprengberechtigung Entschärfer wird in der Schweiz nicht angeboten. In dieser Wegleitung werden deshalb lediglich die Berechtigung selbst, die zum Erwerb der Berechtigung notwendigen Voraussetzungen sowie der Prüfungsstoff geregelt.

2 Berechtigungen

2.1 Grundsatz

Eine Berechtigung beginnt mit einem Eintrag im Sprengausweis P und muss alle 5 Jahre erneuert werden.

Verlässt ein Inhaber eines Sprengausweises P den Polizeidienst, so entfallen alle Berechtigungen. Der Sprengausweis P wird eingezogen und der Prüfungskommission zuhänden des SBFI zugestellt. Ausweis und Einträge bleiben gemäss Art. 8a, Abs.1 Pol-SprstV bestehen. Tritt die Person wieder in den Polizeidienst ein, kann das Polizeikommando den Ausweis mit den Einträgen bei der Prüfungskommission anfordern, welche einen neuen Ausweis beim SBFI beantragt.

Angehörige des MP Spez Det und des Kdo KAMIR der Schweizer Armee sowie der eidgenössischen Zollverwaltung können die Einträge auf demselben Weg wie Angehörige eines Schweizer Polizeikorps erwerben. Personen, welche unter das Militärgesetz fallen wird jedoch kein Sprengausweis P ausgestellt. Sie erhalten eine entsprechende Kursbestätigung und ein Prüfungszeugnis. Mit dem Erwerb der Einträge (Kursbestätigung & Prüfungszeugnis) sind diese dann, analog eines Wiedereintrittes in ein Polizeikorps, bei einem Wechsel in ein Schweizerisches Polizeikorps berechtigt, über das Polizeikommando den Sprengausweis P mit den entsprechenden Einträgen bei der Prüfungskommission anzufordern, welche einen neuen Ausweis beim SBFI beantragt.

Die Sprengberechtigung ist nur gegeben, wenn ein Eintrag nicht länger als 5 Jahre zurückliegt oder je nach Eintrag eine ergänzende Schulung (ES) oder Erfahrungskurs besucht wurde.

2.2 Ausbildungsgrundsatz Modul Verwaltung / Erstabklärer (Berechtigungen Verwaltung und Erstabklärer)

Die Module Verwaltung / Erstabklärer sollen interessierten Personen ermöglichen, im Sinne des Gesetzes und nach den allgemein anerkannten Regeln der Sprengtechnik Arbeiten als Erstabklärer (Modul Erstabklärer) oder der Verwaltungspolizei (Modul Verwaltung) auszuführen.

Die Kursteilnehmerin oder der Kursteilnehmer soll für die Erlangung der jeweiligen Sprengberechtigung so vorbereitet werden, dass sie oder er die Lage richtig beurteilt, die Risiken richtig einschätzt und die entsprechenden Massnahmen so vornimmt, dass ein gefahrloser Umgang mit Sprengmitteln / pyrotechnischer Gegenstände gewährleistet werden kann. Sie oder er mit der Sprengberechtigung Erstabklärer soll der Einsatzleiterin oder dem Einsatzleiter bei Bombendrohung / Bombenalarm als Beraterin oder als Berater zur Verfügung stehen. Der oder die Inhaberin des Sprengberechtigung Verwaltung können konventionelle Sprengmittel und pyrotechnische Gegenstände sicherstellen oder entgegennehmen.

Der Eintrag Verwaltung berechtigt im Polizeidienst dazu, selbstständig und in eigener Verantwortung:

- Zivile Sprengarbeiten entsprechend den Berechtigungen des zivilen Ausweises gemäss Art. 52 der SprstV auszuführen.
- Konventionelle Sprengmittel und pyrotechnische Gegenstände sicherzustellen oder entgegenzunehmen.

Der Eintrag Erstabklärer berechtigt im Polizeidienst dazu, selbstständig und in eigener Verantwortung:

- Zivile Sprengarbeiten entsprechend den Berechtigungen des zivilen Ausweises gemäss Art. 52 der SprstV auszuführen.
- Konventionelle Sprengladungen zu entschärfen (Trennen von Sprengstoff und Zündmittel) bei Ereignissen, die diesen Eingriff erfordern.

- Zur Eliminierung einer akuten Gefahr Eingriffe ins Zündsystem von USBV vorzunehmen, sofern Klarheit über dessen Funktion und die möglichen Folgen des Eingriffes besteht.
- Konventionelle Sprengmittel sicherzustellen oder entgegenzunehmen.

2.3 Ausbildungsgrundsatz Modul Intervention (Berechtigung Intervention)

Das Modul Intervention soll interessierten Personen ermöglichen, Einsätze zugunsten der Interventionseinheiten im Sinne des Gesetzes und nach den allgemein anerkannten Regeln der Sprengtechnik auszuführen.

Die Kursteilnehmerin oder der Kursteilnehmer soll für die Erlangung der Sprengberechtigung IE so vorbereitet werden, dass sie oder er die Lage richtig beurteilt, die Risiken richtig einschätzt und die entsprechenden Massnahmen so vornimmt, dass eine Sprengung unter Wahrung der Verhältnismässigkeit auch in Bezug auf die hervorgerufene Gefahr durchgeführt werden kann. Sie oder er soll der Einsatzleiterin oder dem Einsatzleiter als Beraterin oder Berater in Sachen Sprengauftrag zur Verfügung stehen.

Der Eintrag Intervention berechtigt im Polizeidienst dazu, selbstständig und in eigener Verantwortung:

- Zivile Sprengarbeiten entsprechend den Berechtigungen des zivilen Ausweises gemäss Art. 52 der SprstV auszuführen.
- Ladungen für Einsätze der Interventionseinheiten einzusetzen oder unter Aufsicht einsetzen zu lassen.
- Nur mit Zusatzausbildung «Vernichten von Blindgängern von 40 mm Explosionsmunition» durch das SPI (im Zusatzmodul Intervention):
Blindgänger von 40 mm Explosionsmunition zu vernichten, wenn:
 1. Klarheit über die vorliegende Situation und die möglichen Folgen des Eingriffes besteht.
 2. Die Munition berührungsfrei vernichtet werden kann.

Das SPI ist zuständig für:

- a. das Aufführen der besuchten Teilnahme der Zusatzausbildung «Vernichten von Blindgängern von 40 mm Explosionsmunition» in der Kursbestätigung;
 - b. die Führung einer entsprechenden Ausbildungskontrolle der Zusatzausbildung «Vernichten von Blindgängern von 40 mm Explosionsmunition».
- Dem SBF1 ist jährlich eine entsprechende Kopie der Ausbildungskontrolle einzureichen.

2.4 Berechtigung Entschärfer

Der Eintrag Entschärfer berechtigt im Polizeidienst dazu, selbstständig und in eigener Verantwortung:

Eingriffe in USBV vorzunehmen und diese unschädlich zu machen.

2.5 Berechtigung Vernichten von Sprengmitteln

Der Eintrag Vernichten von Sprengmitteln berechtigt im Polizeidienst dazu, selbstständig und in eigener Verantwortung:

Unbrauchbar gewordene zivile Sprengmittel zu Sprengzwecken gemäss Art. 108, Abs. 2 SprstV zu vernichten.

2.6 Metallsprengen

Der Eintrag Metallsprengen berechtigt im Polizeidienst dazu, selbstständig und in eigener Verantwortung:

Metallsprengungen zu planen und durchzuführen.

2.7 Neue Berechtigung und Neuregelung der Bezeichnungen der Berechtigungen

Mit der Inkraftsetzung des neuen Reglements für die Ausbildung und Prüfung zum Erwerb des Sprengausweises P mit den Sprengberechtigungen Verwaltung, Erstabklärer, Intervention, Entschärfer, Vernichten von Sprengmitteln und Metallsprengen vom 22.10.2019 wurde eine neue Berechtigung eingeführt sowie wie die Bezeichnung der bisherigen Berechtigungen neu geregelt.

Neue Berechtigung ab 22.10. 2019

Verwaltung (VW)

Neuregelung der Bezeichnungen der bisherigen Berechtigungen

Bezeichnung der Berechtigungen	
ab 22.10.2019	vor 22.10.2019
Erstabklärer (EA)	Sprengtechnik / Sprengplan für die Sicherheits- und Kriminalpolizei (Sikripo)
Intervention (IE)	Sprengladungen für Spezialformationen (SF)
Entschärfer (E)	Entschärfen von Sprengladungen (E)
Vernichten von Sprengmitteln (VE)	Vernichten von Sprengmitteln (VE)
Metallsprengen (ME)	Metallsprengen (ME)

3 Organisation / Kontaktstellen

3.1 Die Trägerschaft der Ausbildung und Prüfungen

Das SPI bildet die Trägerschaft für die Ausbildung und Prüfungen.

3.2 Das Sekretariat der Trägerschaft

Das Sekretariat der Trägerschaft wird vom SPI geführt.

3.3 Die Organisationen für Ausbildung, Prüfungen und Stoffunterhalt

Für die Organisation und Durchführung der Kurs und Prüfungen sowie für den Stoffunterhalt ist die Prüfungskommission (PK) zuständig.

Das Sekretariat der Prüfungskommission hat folgende Adresse:

Schweizerisches Polizei-Institut (SPI)
Prüfungskommission Sprengen SPI
Avenue du Vignoble 3
2000 Neuchâtel
Tel 032 723 81 00
isp@ne.ch
www.institut-police.ch

4 Anmelde- und Zulassungsverfahren

4.1 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch das Polizeikommando, dem die Bewerberin oder der Bewerber angehört, gemäss Ziff. 4.2 (Kurse) und Ziff. 7.2 (Prüfungen) des Reglements. Unvollständige oder zu spät eingetroffene Anmeldungen werden unbearbeitet retourniert. Mit der Anmeldung wird das Ausbildungs- und Prüfungsreglement anerkannt. Dieses kann in seiner aktuellen Version auf der Homepage des SPI konsultiert werden.

Der Anmeldeschluss kann den Ausschreibungen / Kursprogrammen entnommen werden und ist verbindlich. Bei Unklarheiten gibt das Sekretariat des SPI Auskunft.

Die Polizeikommandos und die Schweizerarmee entscheiden über die Zuverlässigkeit im Sinne von Art. 55 SprstV der von ihnen angemeldeten Bewerberinnen und Bewerber. Die Bewerberin oder der Bewerber aller andern Organisationen hat der Anmeldung eine Zuverlässigkeitsbescheinigung beizulegen, welche nicht älter als 1 Jahr ist. Zudem sind Kopien der für den jeweiligen Kurs vorausgesetzten Sprengberechtigung beizulegen.

4.2 Zulassung / Abweisung

Über die Zulassung entscheidet die Prüfungskommission. Sie richtet sich dabei nach Ziff. 4.3 und 7.3 des Reglements.

Die Bewerberinnen oder Bewerber gehören in der Regel einem Schweizerischen Polizeikorps, dem MP Spez Det oder dem Kdo KAMIR der Schweizer Armee sowie der eidgenössischen Zollverwaltung an. Ausnahmen können bei Angehörigen von öffentlich-rechtlichen Institutionen, bei anderen Angehörigen der Armee und bei Angehörigen von ausländischen Polizeikorps oder Armeen gemacht werden, sofern diese mindestens einen zivilen Sprengausweis mit Berechtigung A oder gleichwertige Sprengausbildung nachweisen können. Diese haben jedoch, mit Ausnahme der Angehörigen des MP Spez Det und des Kdo KAMIR gemäss Ziffer 2.1 "Grundsatz" der Wegleitung, keinen Anspruch auf den Sprengausweis P. Gesuche müssen über den Dienstweg beim Schweizerischen Polizei-Institut eingereicht werden. Die Prüfungskommission entscheidet anlässlich einer Sitzung.

Die Anmeldeunterlagen bilden die Grundlage für den Entscheid. Eine abgewiesene Bewerberin oder ein abgewiesener Bewerber erhält auf dem Dienstweg eine schriftliche Mitteilung.

4.3 Kosten

Die Prüfungskommission legt die Kurskosten fest (Verpflegung, Unterkunft, Kursmaterial, Instruktoren usw.). Sie sind vom betreffenden Polizeikommando zu bezahlen. Im Falle eines Rücktrittes gelangen Ziff. 4.4 und 7.4 des Reglements zur Anwendung.

4.4 Wiederholung der Prüfung

Siehe Ziff. 11.2 des Reglements.

4.5 Erteilung der Sprengberechtigung Entschärfer

Die Erteilung der Sprengberechtigung Entschärfer wird über ein Anerkennungsverfahren durchgeführt. Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller müssen dabei folgende Zulassungsbedingungen erfüllen:

- a. die Sprengberechtigung Erstabklärer und Intervention besitzen;
- b. eine Sprengberechtigung Vernichten von Sprengmitteln besitzen;
- c. den erfolgreichen Abschluss eines von der Prüfungskommission anerkannten Entschärferlehrganges nachweisen;
- d. den erfolgreichen Abschluss eines von der Prüfungskommission anerkannten Strahlenschutzkurses nachweisen;
- e. den Nachweis einer einjährigen, von einem erfahrenen Entschärfer begleiteten Tätigkeit bei unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV) erbringen.

Die Gesuche müssen über das Kommando dem Sekretariat SPI eingereicht werden. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Kommandant die Notwendigkeit einer Entschärferin oder eines Entschärfers in seinem Korps.

Die Entschärferlehrgänge der folgenden Institutionen sind von der Prüfungskommission anerkannt:

- a. Bundeskriminalamt, Wiesbaden oder Bundespolizei, Potsdam;
- b. Deutsche Bundeswehr, Aachen;
- c. Belgische Armee, Oud-Heverlee;
- d. Canadian Police College, Ottawa;
- e. Préfecture de police, Laboratoire central, Paris ;
- f. Ein allfällig zu einem späteren Zeitpunkt angebotener Entschärferlehrgang der Kursdirektion Sprengkurse SPI unter technischer Leitung des FOR.

Die Strahlenschutzkurse der folgenden Institutionen sind von der Prüfungskommission anerkannt:

- a. PSI Würenlingen;
- b. SUVA Luzern;
- c. ETH Lausanne.

4.6 Erfahrungskurse Berechtigung Entschärfer

Das SPI führt unter fachlicher Unterstützung vom ZED alle 2 Jahre einen Erfahrungskurs durch. Inhaber der Sprengberechtigung Entschärfer sind verpflichtet, mind. alle 5 Jahre einen Erfahrungskurs zu besuchen.

4.7 Beschwerderecht

Siehe Ziff. 4.32ff und 7.32ff des Reglements.

5 Kurse

5.1 Allgemeines

Die Ausbildung ist ein wesentlicher Bestandteil der Vorbereitung auf die Prüfung und für den erfolgreichen Abschluss. Der Besuch eines Kurses ist Bedingung für die Zulassung zur Prüfung. Die Kursbestätigung gilt als Zulassung für die Prüfung.

Der Kursaufbau ist so zu wählen, dass die notwendigen Vorkenntnisse für die nachfolgenden Themen vorhanden sind. Ebenfalls ist zu beachten, dass eine möglichst sinnvolle Abwechslung zwischen Theorie und Praxis vorhanden ist.

Die Dauer der Ausbildung inkl. Prüfung ist in der Regel:

- Berechtigung Verwaltung → 1 Tag (Modul Verwaltung)
- Berechtigung Erstabklärer → 3 Tage (Modul Erstabklärer)
- Berechtigung Intervention → 5 Tage (Modul Intervention)

Die praktischen Arbeiten werden im Gelände und/oder in Objekten durchgeführt. Die Ladungen werden normalerweise gezündet.

Detaillierte Angaben über den Kursverlauf gehen aus dem Arbeitsprogramm hervor, welches den Bewerberinnen und den Bewerbern mit den notwendigen Kursunterlagen 21 Tage vor dem Kurs zugestellt werden.

5.2 Erneuerungskurse (Ergänzende Schulung)

Für die Erneuerungen der Berechtigungen im zivilen Sprengausweis und im Sprengausweis P muss spätestens nach 5 Jahren eine ergänzende Schulung (ES) oder ein Erfahrungskurs (ERFA) gemäss nachfolgender Tabelle besucht werden.

Zu besuchende Ergänzende Schulung	Berechtigungen im P-Ausweis				
	VW	Erstabklärer	IE	SF altrechtlich* inkl. ME, VE	E inkl. EA IE
Zivile Ergänzende Schulungen					
A, B, ME**, VE**	1	1	1		1
FWA	1/2				
Ergänzende Schulungen Polizei					
Erstabklärer		1			
IE			1		
SF altrechtlich*				1	
ERFA					2
Gesamtanzahl Tage	1,5	2	2	1	3

*SF Berechtigung vor 2012

**Mit dem Besuch der zivilen ES werden bereits erworbene Berechtigungen ME und VE im Sprengausweis P ebenfalls verlängert, sofern zum Zeitpunkt des zivilen ES-Besuches eine der nachfolgenden Berechtigungen im Sprengausweis P noch gültig ist: EA, IE oder E.

In diesen ES und ERFA werden die formellen und technischen Änderungen im berechtigten Bereich behandelt. Zugelassen sind nur Personen mit entsprechender oder gleichwertiger Ausbildung.

Nach dem Besuch einer ES oder eines ERFA erhalten die Teilnehmer einen Nachweis (Ergänzungsnachweis Art. 58 SprstV) als Bestätigung für den Kursbesuch und der Erneuerung der Berechtigung.

Folgende Workshops und Zusatzmodule (Dauer 1 – 2 Tage) sind einer ES oder ERFA gleichgestellt:

- Zusatzmodul Intervention
- Zusatzmodul USBV
- Workshop Erstabklärer
- Workshop Intervention
- Workshop Entschärfer

Die Kursdirektorin oder der Kursdirektor hat entsprechend vorzusehen, dass die Absolventen entsprechend über die formellen und technischen Änderungen unterrichtet werden.

Ein entsprechendes Gesuch um Durchführung einer ES muss mindestens 1 Monat vor der Durchführung an des SBFI mit den entsprechenden Unterlagen gestellt werden. Es werden nur durch das SBFI bewilligte Ergänzende Schulungen als solche anerkannt.

6 Prüfungen

6.1 Schriftliche Prüfungen

Die schriftlichen Prüfungen finden in einem Saal statt, welcher ein unabhängiges Arbeiten gewährleistet. Die Kandidatinnen und Kandidaten haben genügend Abstand zueinander. Sie werden durch eine Saalaufsicht überwacht.

Die Kursunterlagen dürfen nicht verwendet werden.

Die Prüfungen sind auf das zur Verfügung gestellte Papier zu schreiben.

Die Kandidatin oder der Kandidat wird aus den schriftlichen Prüfungen abgeholt und zu den mündlichen resp. praktischen Prüfungen geführt.

Die Korrekturen erfolgen durch eine Expertin oder einen Experten und werden durch eine zweite Expertin / Experte überprüft.

Die Noten werden auf Grund des Notenschlüssels auf den Prüfungsblättern erteilt und auf halbe Noten gerundet.

6.2 Mündliche Prüfungen

Die mündlichen Befragungen finden in einem separaten Raum statt.

Die Prüfung wird von 2 Expertinnen oder Experten abgenommen. Eine Expertin oder Experte stellt die Fragen. Der oder die zweite Experte(in) erstellt Notizen.

Auf die Lichtverhältnisse bei der Befragung ist Rechnung zu tragen.

Der Kandidatin oder dem Kandidaten sind nach Möglichkeit Anschauungsmaterialien zur Verfügung zu stellen. Die Antworten können auch anhand kleiner Skizzen oder vorhandenem Anschauungsmaterial gegeben werden.

Es dürfen keine Kursunterlagen verwendet werden.

Die Noten werden auf Grund des Notenschlüssels auf den Prüfungsblättern erteilt und auf halbe Noten gerundet.

6.3 Praktische Prüfungen:

Die Kandidatin oder der Kandidat erhält eine praktische Aufgabe. Die zu verwendenden Materialien, Sprengmittel, Hilfsmittel, etc. werden zur Verfügung gestellt. Es darf auch inertes Material verwendet werden.

Es dürfen keine Kursunterlagen verwendet werden.

Es sind pro zwei Expertinnen oder Experten maximal acht Kandidatinnen oder Kandidaten anwesend.

Eine Expertin oder ein Experte erteilt die Aufgabe. Der oder die zweite Expertin / Experte führt das Protokoll mit Notizen.

Die Noten werden auf Grund des Notenschlüssels auf den Prüfungsblättern erteilt und auf halbe und ganze Noten gerundet.

7 Beurteilung / Notengebung

Die Notengebung erfolgt nach Ziffer 10 ff des Reglements. Die Notenwerte werden wie folgt berechnet:

Grundsatz:

Sofern die Leistung in einem Fach, in einer Position oder gegebenenfalls in einer Unterposition nach einem Punkteschema bewertet wird, erfolgt die Umrechnung der Punkte in eine Note nach der folgenden mathematischen Formel:

$$\text{Note} = \left(\frac{\text{erreichte Punktzahl} \times 5}{\text{max. erreichbare Punkte}} \right) + 1$$

Beispiel:

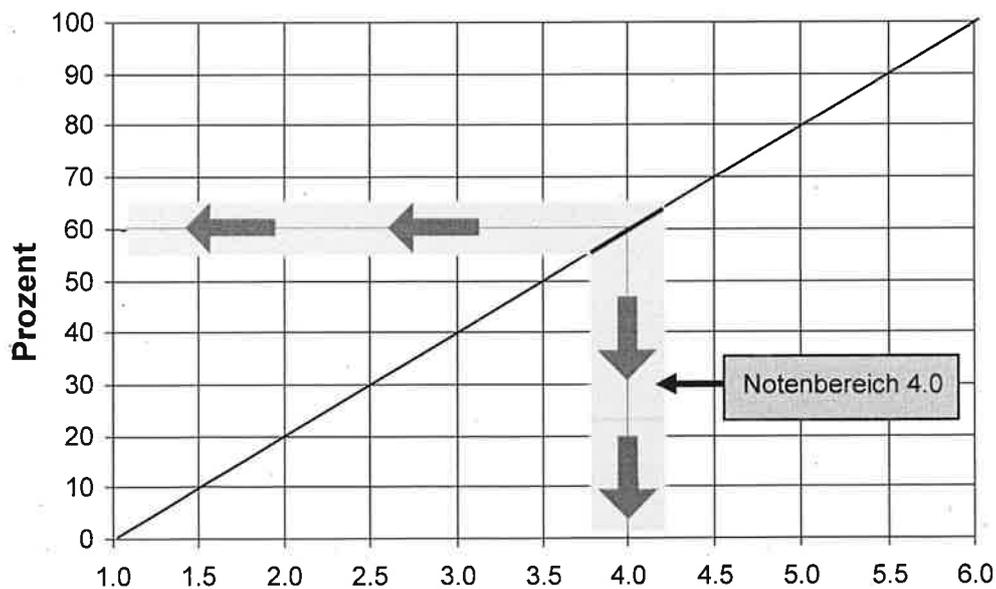
erzielte Punkte = 73
max. erreichbare Punkte = 100

$$\text{Note} = \left(\frac{73 \times 5 = 365}{100} \right) + 1 = 4.65$$

Gerundeter Notenwert = 4.5

Notenwert:

Die Anwendung dieser Formel bedeutet, dass 60% der maximal möglichen Punkte dem mathematischen Mittel des Notenwertes 4.0 entsprechen (s. nachstehende Grafik).



Für die **praktische Verwendung** muss die errechnete Note ganzen und halben Notenwerten entsprechen, was die Verwendung von **Notenbereichen**, die sich aus den Rundungsregeln ergeben, erfordert.

8 **Beschwerderecht / Akteneinsicht**

Bei Nichtbestehen der Prüfung erfolgt die Mitteilung mit eingeschriebenem Brief. Sie hat eine Rechtsmittelbelehrung sowie die Angaben über den Zeitraum der nächstmöglichen Prüfungswiederholung zu enthalten.

Das Beschwerderecht richtet sich nach Ziff. 4.33 (Nichtzulassung Kurs), Ziff. 7.33 (Nichtzulassung Prüfung) sowie Ziff. 10.35 (Verweigerung des Ausweises) des Reglements.

Wer die Prüfung nicht besteht, hat die Möglichkeit der Akteneinsicht. Nicht erfolgreiche Bewerberinnen oder Bewerber können die beurteilten Prüfungsaufgaben innerhalb der Beschwerdefrist einsehen. Ein Expertenteam stellt sich dabei für Auskünfte zur Verfügung. Es wird empfohlen, diese Möglichkeit vor Einreichung einer Beschwerde zu nutzen. Sie dient der persönlichen Ausbildung, indem die Akteneinsicht Lücken und Mängel im Wissen und Können deutlich macht und verschafft in der Regel Klarheit über das Ungenügen in einzelnen Fächern, bzw. die Beurteilungskriterien der Expertinnen und Experten.

Über ein allfälliges Beschwerdeverfahren informiert ein Merkblatt des Staatssekretariates für Bildung Forschung und Innovation (SBFI) das bei Nichtbestehen der Prüfung mit der Eröffnung des Prüfungsergebnisses abgegeben wird.

B) Kurs- und Prüfungsstoff**1 Berechtigung Verwaltung**

Nr.	Fach	Inhalte	Kompetenzen/Lernziele	Schwierigkeit¹
1	Gesetzliche Vorschriften	Verordnung über den Verkehr mit Sprengmitteln bei der Polizei	<ul style="list-style-type: none"> Weiss, wozu sie oder ihn der Ausweis berechtigt Kennt die wesentlichen Punkte der Polizeisprengstoffverordnung 	V V
2	Sprengmittel/ Sprengmittelzubehör	Militärische Sprengmittel Spezielle Sprengmittel	<ul style="list-style-type: none"> Kann die militärischen Sprengmittel im polizeilichen Einsatz anwenden Kann speziellen Sprengmittel im polizeilichen Einsatz anwenden 	A A
3	Sofortmassnahmen bei konventionellen Sprengmitteln/Sprengladungen Sicherheit/Entgegennahme von Sprengmitteln	Sofortmassnahmen bei Ereignissen mit konventionellen Sprengladungen Sicherheit/Entgegennahme von konventionellen Sprengmitteln, pyrotechnischen Gegenständen und pyrotechnischer militärischer Munition	<ul style="list-style-type: none"> Kann Sofortmassnahmen im Zusammenhang mit Ereignissen mit konventionellen Sprengladungen einleiten Kann bei Sicherheit/Entgegennahme von konventionellen Sprengmitteln, pyrotechnischen Gegenständen und pyrotechnischer militärischer Munition das Material richtig beurteilen und Massnahmen treffen 	A A

¹ Schwierigkeiten: I = Information, V = Verständnis, A = Anwendung

2 Berechtigung Erstabklärer

Nr.	Fach	Inhalte	Kompetenzen/Lernziele	Schwierigkeit ²
1	Gesetzliche Vorschriften	Verordnung über den Verkehr mit Sprengmitteln bei der Polizei	<ul style="list-style-type: none"> Weiss, wozu sie oder ihn der Ausweis berechtigt Kennt die wesentlichen Punkte der Polizeisprengstoffverordnung 	V V
2	Sprengmittel/ Sprengmittelzubehör	Militärische Sprengmittel Spezielle Sprengmittel	<ul style="list-style-type: none"> Kann die militärischen Sprengmittel im polizeilichen Einsatz anwenden Kann speziellen Sprengmittel im polizeilichen Einsatz anwenden 	A A
3	Sofortmassnahmen bei konventionellen Sprengmitteln/Sprengladungen Sicherstellung/Entgegennahme von Sprengmitteln	Sofortmassnahmen bei Ereignissen mit konventionellen Sprengladungen Sicherstellung/Entgegennahme von konventionellen Sprengmitteln, pyrotechnischen Gegenständen und pyrotechnischer militärischer Munition	<ul style="list-style-type: none"> Kann Sofortmassnahmen im Zusammenhang mit Ereignissen mit konventionellen Sprengladungen einleiten Kann bei Sicherstellung/Entgegennahme von konventionellen Sprengmitteln, pyrotechnischen Gegenständen und pyrotechnischer militärischer Munition das Material richtig beurteilen und Massnahmen treffen 	A A
4	Sprengstoff-Selbstlaborate und Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe		<ul style="list-style-type: none"> Kann Sprengstoff-Selbstlaborate und Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe erkennen und einschätzen 	A
5	Unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV)	Umgang mit USBV	<ul style="list-style-type: none"> Kann USBV erkennen, einschätzen und die nötigen Massnahmen treffen Kann bei akuter Gefahr Eingriffe ins Zündsystem vornehmen, sofern Klarheit über dessen Funktion und die möglichen Folgen des Eingriffes bestehen 	A A

² Schwierigkeiten: I = Information, V = Verständnis, A = Anwendung

3 Berechtigung Intervention

Nr.	Fach	Inhalte	Kompetenzen/Lernziele	Schwierigkeit ³
1	Gesetzliche Vorschriften	Verordnung über den Verkehr mit Sprengmitteln bei der Polizei	<ul style="list-style-type: none"> Weiss, wozu sie oder ihn der Ausweis berechnigt Kennt die wesentlichen Punkte der Polizeisprengstoffverordnung 	V V
2	Sprengmittel/ Sprengmittelzubehör	Militärische Sprengmittel Spezielle Sprengmittel	<ul style="list-style-type: none"> Kann die militärischen Sprengmittel im polizeilichen Einsatz anwenden Kann speziellen Sprengmittel im polizeilichen Einsatz anwenden 	A A
6	Besondere Sprengarbeiten	Quick Charge Flex Charge Power Hole Power Charge Wassersack Bidonladung	<ul style="list-style-type: none"> Kann die verschiedenen Polizeisprengladungen herstellen und korrekt einsetzen 	A
7	Wirkung einer Sprengladung	Wirkung auf Umgebung Wirkung im Zielraum Wirkung im Sprengraum Arbeitsschutz/Arbeitssicherheit Risikoanalyse	<ul style="list-style-type: none"> Kann das Risiko einer Sprengung beschreiben und einschätzen Kann die Wirkung einer Sprengladung einschätzen Bringt der Arbeitssicherheit grösste Aufmerksamkeit entgegen Kann eine polizeiliche Risikoanalyse erstellen 	A A A A
8	Materialkunde	Beschaffenheit der Sprengmedien Sprengbericht	<ul style="list-style-type: none"> Kann die Sprengmedien analysieren Kann einen Sprengbericht abfassen 	A A

³ Schwierigkeiten: I = Information, V = Verständnis, A = Anwendung

9	Taktisches Sprengen	Erkundung Karten und Baupläne Ladungswahl/Ladungsanbringung Taktisches Vorgehen Briefings	<ul style="list-style-type: none"> • Kann eine Polizeisprengung taktisch richtig ausführen • Kann die vorgesezte Stelle in Bezug auf eine Sprengung beraten • Kann die Ladungswahl aus der Analyse des Sprengmediums ableiten • Kann die Ladungsplatzierung definieren • Kann die Punkte eines Briefings formulieren 	A A A A A
10	Irritation	Demo verschiedener Produkte Gefahrenquelle Grundlagen zu Irritations- und Ablenkungsmitteln	<ul style="list-style-type: none"> • Kann industriell hergestellte Irritationsmittel einsetzen • Kann selber Irritationsmittel herstellen • Irritations- und Ablenkungsmittel werden vorgestellt 	A A 1

4 Eintrag Entschärfer

Die Bedingungen für den Erwerb des Eintrages E (Entschärfen von Sprengladungen) sind im Reglement für die Ausbildung und Prüfung zum Erwerb des Sprengausweises P, unter Ziff. 12.15 definiert.

Diese Wegleitung wurde am 13.06.2023 durch die Prüfungskommission genehmigt.

Im Namen der Prüfungskommission:


Jürg Zingg, Kommandant
Präsident der Prüfungskommission